

4. Gesamtanhang

4.1. Allgemeines

Die Stadt Coesfeld hat zum 1. Januar 2007 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. Erstmals für das Haushaltsjahr 2010 wurde ein Gesamtabchluss nach den §§ 49 ff. GemHVO NRW aufgestellt. Dieser besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang (§ 51 Abs. 2 GemHVO NRW) einschließlich Kapitalflussrechnung (§ 51 Abs. 3 GemHVO NRW) und Verbindlichkeitspiegel (§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 47 GemHVO NRW). Hinsichtlich der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung wurden die VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW (Anlage 27 und 28) beachtet. Die Zuordnung der Jahresabschlusspositionen zum Gesamtabchluss erfolgte gemäß Anlage 26 des VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW. Hinsichtlich des Gesamtverbindlichkeitspiegels wurde Anlage 25 § 49 Abs. 3 i. V. m. § 47 GemHVO NRW beachtet.

Neben den relevanten Vorschriften der GO NRW sowie der GemHVO NRW in der in 2018 geltenden Fassung wurden die Regelungen des HGB in der Fassung vom 25. Mai 2009 (§ 49 Abs. 4 GemHVO) beachtet.

4.2. Angaben zum Konsolidierungskreis

Die Stadt Coesfeld ist an folgenden verselbstständigten Aufgabenbereichen beteiligt und hat diese wie folgt im Gesamtabchluss berücksichtigt (nur Beteiligungen, an denen die Stadt oder ein zu konsolidierendes Tochterunternehmen unmittelbar beteiligt ist):

Beteiligung	u=unmittelbar m=mittelbar	Anteil Kommune	Beteiligungsbuchwert zum 31.12.2018	Konsolidierungsmethode
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH (WBC)	u	100%	47.969.460,00 €	Vollkonsolidierung
Abwasserwerk der Stadt Coesfeld	u	100%	23.148.930,56 €	Vollkonsolidierung
Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Coesfeld mbH (SEG)	u	100%	942.275,00 €	Vollkonsolidierung
Stadtwerke Coesfeld GmbH (SWC)	1 % u, 99 % m über WBC	100%	471.470,00 € (unmittelbar)	Vollkonsolidierung
Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH	1 % u, 99 % m über WBC	100%	13.070,00 € (unmittelbar)	Vollkonsolidierung

Beteiligung	u=unmittelbar m=mittelbar	Anteil Kommune	Beteiligungsbuchwert zum 31.12.2018	Konsolidierungsmethode
Zweckverband Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl	u	69,4%	33.949,00 €	Grundsätzlich Vollkonsolidierung, aber Anwendung von § 116 Abs. 3 GO NRW
omnion GmbH	m über WBC	51%	25.500,00 €	Vollkonsolidierung
Emergy Führungs- u. Servicegesellschaft mbH	u	50%	25.000,00 €	Grundsätzlich Konsolidierung at equity aber Anwendung von § 116 Abs. 3 GO NRW
IPNW Business Park Verwaltungs-GmbH	m über SEG	35%	8.750,00 € (mittelbar)	Grundsätzlich Konsolidierung at equity aber Anwendung von § 116 Abs. 3 GO NRW
IPNW Business Park GmbH & Co. KG	m über SEG	35%	10.031,25 € (mittelbar)	Grundsätzlich Konsolidierung at equity aber Anwendung von § 116 Abs. 3 GO NRW
Stadtwerke Westmünsterland Energiekooperation Verwaltungs GmbH	m über WBC	14,3%	51.963,61 € (mittelbar)	Anschaffungskosten
Stadtwerke Westmünsterland Energiekooperation GmbH & Co KG	m über WBC	14,3%		Anschaffungskosten
Wohnungsgenossenschaft Coesfeld eG	u	7,88%	12.600,00 €	Anschaffungskosten
Sparkassenzweckverband Westmünsterland	u	6,78%	1,00 €	Anschaffungskosten
Regionale 2016 - Agentur GmbH	u	1,6%	500,00 €	Anschaffungskosten

Beteiligung	u=unmittelbar m=mittelbar	Anteil Kommune	Beteiligungsbuchwert zum 31.12.2018	Konsolidierungsmethode
Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH	u	1,4%	1.450,38 €	Anschaffungskosten
EUREGIO Zweckverband	u	1%	1,00 €	Anschaffungskosten
Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Coesfeld eG	u	0,16%	800,00 €	Anschaffungskosten
KoPart eG	u	0,5%	750,00 €	Anschaffungskosten
d-NRW AöR	u	0,08%	1.000,00 €	Anschaffungskosten

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH, die Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Coesfeld mbH, die Stadtwerke Coesfeld GmbH, die omnion GmbH und die Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH werden nach § 50 Abs. 2 Satz 2 GemHVO NRW aufgrund der bestehenden Stimmenmehrheit vollkonsolidiert.

Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld wird als verselbstständiger Aufgabenbereich in öffentlich-rechtlicher Organisationsform nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW in den Gesamtabchluss einbezogen.

Der Zweckverband Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl wäre nach dieser Vorschrift grundsätzlich ebenfalls einzubeziehen. Da sowohl die Bilanzsumme als auch die ordentlichen Erträge weniger als 1 % der entsprechenden Beträge der Gesamtbilanz bzw. der Gesamtergebnisrechnung ausmachen, wurde aufgrund untergeordneter Bedeutung nach § 116 Abs. 3 GO NRW sowohl auf den Einbezug in den Gesamtabchluss als auch auf eine Bilanzierung nach der Equity-Methode verzichtet.

Die Emery Führungs- und Servicegesellschaft mbH wird wegen untergeordneter Bedeutung gem. § 116 Abs. 3 GO NRW nicht nach der Equity-Methode bewertet.

Die Beteiligungen der Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Coesfeld mbH an der IPNW Business Park Verwaltungs GmbH und der IPNW Business Park GmbH u. Co. KG, die aufgrund der Kündigung der Anteile zum 31.12.2018 in der Bilanz der SEG in 2018 im Umlaufvermögen als Sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen sind, werden ebenfalls nach § 116 Abs. 3 GO NRW aufgrund untergeordneter Bedeutung nicht at equity in den Gesamtabchluss einbezogen.

Nach dem nordrhein-westfälischen Sparkassengesetz sind die Anteile des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland nicht im kommunalen Einzelabschluss und demzufolge auch nicht im Gesamtabchluss zu berücksichtigen.

Bei allen übrigen Beteiligungen besteht weder beherrschender noch maßgeblicher Einfluss, sodass die Bewertung im Gesamtabchluss zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips erfolgt.

Eine schematische Übersicht über sämtliche Beteiligungen der Stadt Coesfeld sowie gesonderte Angaben zu den nicht in den Gesamtabchluss einbezogenen kommunalen Beteiligungen sind dem Beteiligungsbericht zu entnehmen, welcher dem Gesamtabchluss beigelegt ist.

4.3. Gesamtabchlussstichtag

Der Gesamtabchluss wurde zum Ende des Haushaltsjahres der „Kernverwaltung“ der Stadt Coesfeld, d. h. zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 aufgestellt. Alle einbezogenen Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden ebenfalls auf den Bilanzstichtag der Gemeinde aufgestellt.

4.4. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

4.4.1. Kapitalkonsolidierung

Aus dem Einheitsgrundsatz folgt, dass keine Anteile der Kommune an voll zu konsolidierenden, verselbstständigten Aufgabenbereichen im Gesamtabchluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte der Beteiligungen mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung). Diese erfolgt grundsätzlich nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 HGB.

Die Stadt Coesfeld hat in der Eröffnungsbilanz ihres Jahresabschlusses zum 1. Januar 2007 das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld GmbH und die Stadtentwicklungsgesellschaft Coesfeld mbH zulässigerweise mit der Eigenkapitalspiegelbildmethode im Rahmen des § 55 Abs. 6 GemHVO NRW bewertet und auf eine Neubewertung der verselbstständigten Aufgabenbereiche verzichtet. Für die erstmalige Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB auf den Zeitpunkt des (fiktiven) Erwerbs, dem Stichtag der kommunalen Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007, abgestellt, sodass für diese verselbstständigten Aufgabenbereiche im Rahmen der Kapitalkonsolidierung weder stille Reserven gehoben wurden noch hieraus ein Unterschiedsbetrag entstanden ist.

Für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH wurde in der Eröffnungsbilanz im Jahresabschluss der Stadt zum 1. Januar 2007 nach § 55 Abs. 6 GemHVO NRW das Ertragswertverfahren zur Bestimmung des Beteiligungsbuchwertes verwandt und dieser mit dem Eigenkapital des durch Kettenkonsolidierung entstandenen Eigenkapitals des Teilkonzern Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH zum 1. Januar 2007 einschließlich Minderheitenanteilen der Gemeinde verrechnet. Dies führte zu einem Unterschiedsbetrag in der Kapitalkonsolidierung, der ausschließlich als Geschäfts- und Firmenwert ausgewiesen wurde. Der Geschäfts- oder Firmenwert der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld wurde ab dem Zeitpunkt des fiktiven Erwerbs über seine voraussichtliche Nutzungsdauer von vier Jahren bis Ende 2011 abgeschrieben.

4.4.2. Schuldenkonsolidierung

Gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten der einbezogenen Aufgabenbereiche wurden miteinander nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 303 HGB verrechnet. Aufrechnungsdifferenzen wurden erfolgswirksam eliminiert, sofern sie das Gesamtergebnis beeinflussen. Alle übrigen wurden erfolgsneutral mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

4.4.3. Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischengewinneliminierung

Gegenseitige Aufwendungen und Erträge wurden nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 305 HGB eliminiert. Auf eine Umgliederung der bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung verbliebenen Aufwendungen aus Umsatz- und „Energie“-steuer wurde aufgrund untergeordneter Bedeutung verzichtet.

Wesentliche Sachverhalte, die die Notwendigkeit einer Zwischenergebniseliminierung nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 304 HGB begründet hätten, haben sich nicht ergeben.

Das bei der Konsolidierung von Umsatzerlösen der SEG dokumentierte Zwischenergebnis von rd. 119.000 € wurde als unwesentlich eingestuft und nicht konsolidiert.

4.5. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/Erläuterungen zu Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung

Das Wesen der Einheitstheorie besteht darin, dass sie den „Konzern Kommune“ trotz rechtlicher Selbstständigkeit der einzelnen verselbstständigten Aufgabenbereiche als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Gesamtrechnungslegung sind daher gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW für den Gesamtabchluss grundsätzlich die kommunalrechtlichen Vorschriften für Bilanzierung und Bewertung anzuwenden. Ansatz, Ausweis und Bewertung aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden daher an die Vorschriften der GemHVO NRW angepasst, wobei von zulässigen Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht wurde.

Im Folgenden werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ebenso wie relevante Erläuterungen zu der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung getrennt nach Bilanzpositionen dargestellt:

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bilanziert und, soweit sie einer Abnutzung unterliegen, gemäß § 35 GemHVO NRW entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Die Herstellungskosten werden im handelsrechtlichen Mindestumfang aktiviert.

Grundsätzlich werden nach § 35 Abs. 1 GemHVO NRW Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, linear abgeschrieben. Die Form der degressiven Abschreibung kann gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 GemHVO NRW nur angewandt werden, wenn dies dem tatsächlichen Ressourcenverbrauch entspricht.

Die Abschreibungen erfolgen gemäß § 35 Abs. 3 GemHVO NRW grundsätzlich auf der Grundlage der Tabelle über die ortsüblichen Gesamtnutzungsdauern der Stadt Coesfeld, die sich an der Rahmentabelle des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert. Nutzungsdauern des Sachanlagevermögens der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden hingegen nur im Bereich der sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude und bei gleicher Art und Funktion überprüft. Auf eine einheitliche Bewertung wurde verzichtet, da die Auswirkungen für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nicht von wesentlicher Bedeutung wären.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert bis 410,00 Euro ohne Umsatzsteuer werden nach den Regelungen des § 35 Abs. 2 GemHVO

NRW im Jahr des Zugangs komplett abgeschrieben. Zudem wird ein Anlagenabgang unterstellt. Poolabschreibungen aus den Jahresabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden unverändert übernommen.

Außerplanmäßige Abschreibungen sind nach § 35 Abs. 5 GemHVO NRW vorzunehmen, wenn sich eine voraussichtlich dauernde Wertminderung eines Vermögensgegenstandes ergibt. Bei der Kernverwaltung wurden außerplanmäßige Abschreibungen gem. § 35 Abs. 5 GemHVO beim Bilanzposten „Grund und Boden des Infrastrukturvermögens“ wegen dauerhafter Wertminderungen mit einem Volumen von 1.826,84 € erforderlich. Außerdem wurde für ein neu vergebenes Erbbaurecht eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 44.050,88 € bei der Bilanzposition „Sonstige unbebaute Grundstücke“ erfasst. Zuschreibungen gem. § 35 Abs. 8 GemHVO waren im Jahr 2018 nicht vorzunehmen.

Im Einzelabschluss der SEG befinden sich in den Vorräten Grundstücke des Infrastrukturvermögens. Aus Sicht des Konzerns handelt es sich hierbei um Anlagevermögen. Insofern erfolgte eine Umgliederung von den Vorräten in das Infrastrukturvermögen mit einem Betrag von 151.000,00 €.

Im Bereich des Finanzanlagevermögens werden die Anschaffungskosten der Beteiligungen und Ausleihungen sowie die Wertpapiere des Anlagevermögens bilanziert. Das Niederwertprinzip wurde berücksichtigt.

Im Bereich des Umlaufvermögens wurde aufgrund untergeordneter Bedeutung keine Anpassung von Herstellungskosten aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche für den Gesamtabschluss vorgenommen.

Vorräte werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bilanziert. Zum Verkauf anstehende Baulandflächen werden unter den Vorräten bilanziert. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten. Sofern der niedrigere beizulegende Wert geringer war, wurden Abschreibungen auf diesen vorgenommen.

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bilanziert. Den Ausfallrisiken wird durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen. Die Zusammenfassung von Forderungsarten und Ausleihungen wird auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen.

Beim Eigenkapital werden unter der Position der Allgemeinen Rücklage unter anderem das gezeichnete Kapital sowie die Kapital- u. Gewinnrücklagen und die Gewinn- u. Verlustvorträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche seit dem fiktiven Erwerb zum 1. Januar 2007 zusammengefasst.

Als Gesamtjahresüberschuss des „Konzerns Stadt Coesfeld“ wird ein Betrag von € 11.469.168,14 ausgewiesen. Seit 2015 wird der Ausweis des Gewinnvortrages innerhalb der Allgemeinen Rücklage vorgenommen. Die Zuführung zur Gewinnrücklage erfolgt analog zur Vorgehensweise im Einzelabschluss der Stadt Coesfeld. Überschüsse bzw. Fehlbeträge erhöhen bzw. verringern die Ausgleichsrücklage. Da eine Verrechnung mit der Ausgleichsrücklage im Rahmen des Gesamtabschlusses nicht möglich ist, erfolgt die Darstellung in der Allgemeinen Rücklage.

Sonderposten für Zuwendungen im Bereich des kommunalen Einzelabschlusses wurden – soweit möglich – einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Zuwendungen, die noch keinem Vermögensgegenstand zugeordnet werden konnten, werden als erhaltene Anzahlungen passiviert. Ebenso werden die bei der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH und dem

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld bilanzierten Investitionszuschüsse über die Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagen ertragswirksam aufgelöst. Bei den Sonderposten für Beiträge erfolgt die gleiche Verfahrensweise.

Verbindlichkeiten für Gebühren in dem Einzelabschluss des Abwasserwerks der Stadt Coesfeld wurden in einen Sonderposten für den Gebührenaussgleich umgewandelt. Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden gebildet, wenn eine kostenrechnende Einrichtung einen Gebührenüberschuss erwirtschaftet. Im Haushaltsjahr wurde für den Aufgabenbereich Abfallentsorgung unter Anrechnung von Überdeckungen des Betriebsergebnisses 2015 von 72.021,39 € ein ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen, so dass sich der Sonderposten für den Gebührenaussgleich saldiert um 72.021,39 € reduziert hat. Der Bestand beläuft sich zum Jahresende auf € 431.301,09. Das Betriebsergebnis 2018 der kostenrechnenden Einrichtung „Straßenreinigung“ weist eine Überdeckung von 15.041,71 € aus, so dass sich der Sonderposten für den Gebührenaussgleich um diesen Betrag erhöht hat. Beim Winterdienst wurde unter Anrechnung von Überdeckungen des Betriebsergebnisses 2014 von 49.083,28 € ein Überschuss von 20.995,22 € ausgewiesen, so dass sich der Sonderposten für den Gebührenaussgleich saldiert um 28.088,06 € verringert hat. Hier beläuft sich der Bestand zum Jahresende auf € 71.123,15.

Im Bereich des Abwassers werden zum 31. Dezember 2018 Überdeckungen für die Niederschlags- und Schmutzwassergebühr sowie die Kleinkläranlagen € 1.375.961,18 dargestellt.

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen nach beamtenrechtlichen Vorschriften wurden in der Bilanz unter dem Posten Pensionsrückstellungen zusammengefasst. Sie wurden grundsätzlich auf der Grundlage eines Gutachtens der Heubeck AG im Auftrag der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe ermittelt.

Die Bewertung erfolgt mit dem durch § 36 Abs. 1 GemHVO NRW vorgegebenen Rechnungszinsfuß von 5% auf Basis der Heubeck-Richttafeln. Dabei werden erstmals die neu veröffentlichten Richttafeln 2018 G zugrunde gelegt. Für die Höhe der Versorgung werden die zum 31.12.2018 maßgeblichen Werte in Ansatz gebracht. Dabei wird der Einbaufaktor gem. § 5 Abs. 1 LBeamtVG NRW berücksichtigt.

Im Vergleich zum Vorjahr werden somit die Anpassung der Besoldung und Versorgung um 2,35 % zum 01.01.2018 (Beträge gem. den Anlagen zu Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2017/2018 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land NRW) berücksichtigt.

Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgt auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils (Basis Wahrscheinlichkeitstafeln in der privaten Krankenversicherung 2017, veröffentlicht von der BaFin am 21.12.2018). Die Bewertung erfolgt unter Verwendung der Statistiken für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie ambulante und stationäre Pflege aller Pflegegrade jeweils für Beihilfeberechtigte.

Die Wahrscheinlichkeitstafeln in der privaten Krankenversicherung 2017 basieren hinsichtlich der Pflegeleistungen erstmals auf den seit dem 01.01.2017 maßgeblichen Pflegegraden und bilden erstmals die durch die Ausweitung der Pflegeleistungen deutlich gestiegenen Beihilfeausgaben ab.

Das rechnungsmäßige Pensionsalter wurde für Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamte mit 60 Jahren und alle übrigen Beamten und Beamtinnen mit der auf volle Jahre gerundeten Regelaltersgrenze gemäß § 31 LBG NRW angesetzt.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen werden gemäß § 36 Abs. 3 GemHVO NRW gebildet, wenn die Nachholung der Instandhaltung konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Die sonstigen Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages angesetzt. Langfristige Rückstellungen beinhalten entgegen der handelsrechtlichen Rechnungslegung grundsätzlich keine Preissteigerungen oder Trendantizipationen und werden im Vergleich zu den Pensionsrückstellungen nicht ab- oder aufgezinnt.

Alle Verbindlichkeiten sind zum jeweiligen Erfüllungsbetrag bilanziert. Die Zusammenfassung von Verbindlichkeiten wird auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz in der im Jahr 2018 geltenden Fassung vorgenommen.

Aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen von Kreditinstituten ergeben sich zum 31. Dezember 2018 Verbindlichkeiten in Höhe von € 48.919.028,96.

Nach der NKF-Handreichung des Innenministeriums NRW sind im Anhang zu den Verbindlichkeiten auch zinsbezogene und währungsbezogene Derivatgeschäfte, die im Zusammenhang mit einem Kredit abgeschlossen wurden, anzugeben. Währungsbezogene Derivatgeschäfte wurden nicht getätigt.

Mit Beschluss vom 09.02.2012 hat der Rat der Stadt Coesfeld darüber hinaus die Verwaltung ermächtigt, zur Steuerung und Optimierung der bestehenden Kredite Zinsverträge (Finanzinstrumente) zur Zinssicherung (Zinsanstieg und Zinsrückgang) einzusetzen. Ein entsprechender Beratungsvertrag wurde mit der MAGRAL AG, München, abgeschlossen.

Zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken wurden verzinsliche Darlehensverbindlichkeiten (Grundgeschäfte) mit Zinsinstrumenten (Standardsicherungsinstrumente) zu einer Portfolio-Bewertungseinheit zusammengefasst. Die Finanzinstrumente wurden mit dem Marktpreis angesetzt. Die Sicherungsbeziehung zeigt den Umfang auf, in dem sich die verlässlich gemessenen gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme in Bezug auf das abgesicherte Risiko gegeneinander aufheben. Die sich ausgleichenden Wertänderungen aus Grundgeschäften und Sicherungsinstrumenten werden bilanziell nicht erfasst.

Die Stadt Coesfeld hält am Bilanzstichtag vier Zinsswapverträge. Ein im Jahr 2016 aus der Restrukturierung neu hervorgegangener Zinssatzswap zur Sicherung gegen Zinsanstieg weist zum Bilanzstichtag einen Marktwert von -520.332 € aus. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit vom 30. Dezember 2020 bis 30. Dezember 2041. Der Receiver-Swap-Vertrag mit einem anfänglichen Bezugsbetrag von 10.000 T€ und einer Laufzeit vom 30. Juni 2016 bis 30. Juni 2029 wurde ebenfalls im Jahr 2016 abgeschlossen und weist zum Bilanzstichtag einen positiven Marktwert von 140.120 € aus.

Aufgrund von Veränderungen in den Grundgeschäften war im Jahr 2018 eine Ad-justierung der Zinssicherungsverträge erforderlich. Mit einem weiteren Bankinstitut wurden zwei Zinssatz-Swapgeschäfte getätigt. Der Payer-Swap-Vertrag mit einem Bezugsbetrag von 4.000 T€ und einer Laufzeit vom 30. Juni 2027 bis 30. Juni 2048 weist zum Bilanzstichtag einen positiven Marktwert von 12.285 € aus, der Receiver-Swap-Vertrag mit einem Bezugsbetrag von 3.687.288 € und einer Laufzeit vom 30. Dezember 2020 bis 30. Dezember 2041 weist zum Bilanzstichtag einen positiven Marktwert von 10.180 € aus.

Die Verträge wurden mit zukünftigen Transaktionen, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit erwartet werden, zu einer Bewertungseinheit i. S. d. § 254 HGB zusammengefasst (sog. Portfolio-Hedge), da sich Grundgeschäfte und Zinsswapverträge hinsichtlich des Zinsänderungsrisikos gegenseitig vollständig kompensieren. Bei den mit einer hohen Wahrschein-

lichkeit erwarteten Transaktionen handelt es sich um die Verlängerung von Kreditvereinbarungen, die nach Ablauf bzw. nach Ablauf ihrer Zinsbindungsfrist neu abzuschließen sind. Saldiert ergibt sich ein Marktwert zum Bilanzstichtag für die Stadt Coesfeld von -357.747 €.

Der Stand und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2018 sind dem Gesamtverbindlichkeitspiegel, der als Anlage 1 dem Anhang beigefügt ist, zu entnehmen.

Aufwendungen und Erträge wurden grundsätzlich zum Realisationszeitpunkt nach § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB und unter Beachtung des Verrechnungsverbot nach § 38 Abs. 1 GemHVO NRW im Gesamtabschluss erfasst.

Aufrechnungsdifferenzen wurden, wenn sie nicht bereits im Rahmen der Aufstellung der Kommunalbilanz II bereinigt werden konnten, mit der Allgemeinen Rücklage in der Gesamtbilanz verrechnet.

4.6. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung beizufügen (§ 51 Abs. 3 GemHVO NRW). Eine Abbildung der Zahlungsströme in der Gesamtkapitalflussrechnung des Konzerns „Stadt Coesfeld“ soll entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen unter Beachtung der einschlägigen Grundsätze und des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) erfolgen. Einbezogen werden hierbei nur die voll zu konsolidierenden Betriebe. Die Gesamtkapitalflussrechnung ist diesem Gesamtanhang als Anlage I 4.2 beigefügt.

Die Datenermittlung für die Gesamtkapitalflussrechnung erfolgte überwiegend derivativ (Ableitung aus Gesamtbilanz/Gesamtergebnisrechnung).

Bei der Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit wurde die indirekte Methode (Darstellung anhand einer Überleitungsrechnung ausgehend von Rechnungslegungsgrößen) angewandt. Für die Bereiche der Gesamtkapitalflussrechnung „Investitionstätigkeit“ und „Finanzierungstätigkeit“ sind vom Vollkonsolidierungskreis die Zahlungsströme nach der direkten Methode dargestellt.

Die Stadt Coesfeld definiert den Finanzmittelfonds als Bestandteil der liquiden Mittel entsprechend dem Posten in der Bilanz. Jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten (z. B. Liquiditätskredite) werden nicht einbezogen.

Im Berichtsjahr wurden Ertragsteuern von rd. 712 T€ und Zinsaufwendungen von 1.436 T€ ausgewiesen.

**Verbindlichkeitspiegel
(Stichtag: 31.12.2018)**

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12.2018 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2017 EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
		2	3	4	5
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	48.919.028,96	5.290.114,77	18.497.662,26	25.131.251,93	53.328.977,88
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich- kommen	6.750,00	0,00	6.750,00	0,00	9.047,54
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.263.573,61	11.263.573,61	0,00	0,00	6.385.115,46
6. Sonstige Verbindlichkeiten	7.267.267,92	5.938.708,59	1.328.559,33	0,00	9.330.547,66
7. Erhaltene Anzahlungen	10.844.219,81	3.721.154,19	7.123.065,62	0,00	10.253.219,76
8. Summe aller Verbindlichkeiten	78.300.840,30	26.213.551,16	26.956.037,21	25.131.251,93	79.306.908,30

Nachrichtlich:	31.12.2018 EUR
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten z. B. Bürgschaften, Mitverpflichtungen	2.087.691,77
Treuhänderisch gehaltenes Vermögen: Stiftung Vikarie Meiners	1.323.028,03

Kapitalflussrechnung nach DRS 2 (Mindestgliederung)

	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ergebnis des Vorjahres
	2018	2017
	€	€
1. Gesamtjahresergebnis	11.469.168,14	7.036.711,67
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	14.348.229,78	14.169.351,23
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	- 3.287.808,69	4.392.703,60
4. -/+ Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungs- unwirksame Erträge/Aufwendungen	- 6.330.816,01	- 6.760.592,75
5. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	4.191.506,73	- 5.684.570,16
6. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.626.399,98	5.651.361,80
7. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	23.016.679,93	18.804.965,39
8. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	505.521,89	1.365.889,89
9. – Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 16.305.991,07	- 14.712.847,91
10. – Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-201.874,42	- 378.219,36
11. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	2.638,30	45.898,28
12. – Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- 2.025.750,00	- 1.001,00
13. + Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	6.357.609,26	7.262.409,61
14. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 11.667.846,04	- 6.417.870,49
15. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	9.063.608,00	3.841.106,46
16. – Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	- 13.473.556,92	- 10.198.601,73
17. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	- 4.409.948,92	- 6.357.495,27
18. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	6.938.884,97	6.029.599,63
19. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	34.894.520,44	28.864.920,81
20. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	41.833.405,41	34.894.520,44